Öffentliche Bekanntmachung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

**Ergänzung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG0394) „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ –**

**hier: Auslegung der Detailkarten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie; Änderung des § 2 der NSG-VO durch Kartenergänzung (§ 2 Geltungsbereich – Karten der VO)**

Das Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung des Landesverwaltungsamtes führt das Ergänzungsverfahren zur genannten Verordnung durch.

Seit dem 21.12.2018 ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ (NSG-VO) in Kraft (vgl. Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA Sonderdruck 12/2018 vom 20.12.2018).

Die Ergänzung der NSG-VO bezieht sich ausschließlich auf die zusätzliche Darstellung der Lebensraumtypen in Form von Detailkarten im Maßstab 1:10 000 (siehe § 16 Abs. 2 der NSG-VO) und die daraus resultierende Änderung des § 2 der NSG-VO (§ 2 Geltungsbereich – Karten der VO) und geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren.

Der Ergänzungsentwurf und die Detailkarten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, liegen vom **19. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019** während der Sprechzeiten in der Stadt-/Einheitsgemeindeverwaltung, Zimmer xx, Straße, PLZ und Ortsangabe, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag xxx

Dienstag xxx

Mittwoch xxx

Donnerstag xxx

Freitag xxx

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 23, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **4. Oktober 2019** können bei der Stadt/Einheitsgemeinde xxx oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **4. Oktober 2019** bei der Gemeinde oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist **nicht möglich**. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

**Hinweise für Einwender/-innen**

Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

* Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z.B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
* Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem/der Einwender/Einwenderin beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
* Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das Abwägungsergebnis wird nach entsprechender Bekanntgabe der Termine im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Ort, Datum
Abdruck des Dienstsiegels

gez. XXXX

Bürgermeister(in)/Oberbürgermeister(in)/Gemeindebürgermeister(in)/Ortsbürgermeister(in)/Verbandsgemeindebürgermeister(in)